

damit Preisklassen zu bestimmen. Auf Grundlage der schweizerischen Produktionsverhältnisse berechnet der Kassenvorstand die Selbstkosten des Hopfens für den Produzenten. Der Produzent erhält, wenn dies der Weltmarktpreis gestattet, ausser den Selbstkosten einen Drittel der Preisdifferenz zwischen Selbstkosten- und Übernahmepreis. Die andern zwei Drittel fallen in die Ausgleichskasse. – Liegt der Selbstkostenpreis unter dem Übernahmepreis bzw. Weltmarktpreis, so ist eine Abgabe an die Hopfenpreisausgleichskasse zu beschliessen. Ist der Selbstkostenpreis höher als der Übernahmepreis bzw. der Weltmarktpreis, so ist, wenn dies der Stand der Ausgleichskasse erlaubt, ein Zuschuss aus der Hopfenpreisausgleichskasse zu beschliessen. Über die Frage, ob eine Abgabe oder ein Zuschuss bezahlt werden soll, und in welcher Höhe, entscheidet der Genossenschaftsvorstand auf Antrag des Kassenvorstandes, unter Berücksichtigung der Kassenmittel. Der Zuschuss darf für die ersten drei Jahre der Mitgliedschaft nach den bisherigen Leistungen für alle drei Qualitätsklassen gleich sein. – Die Auszahlung eines Zuschusses darf nur beschlossen werden, wenn in der Hopfenpreisausgleichskasse die nötigen Mittel auf dem Ausgleichskonto vorhanden sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist der Zuschuss zu reduzieren oder auf eine Auszahlung zu verzichten.

Die Verkaufs- und Kaufsverhandlungen zwischen den Genossenschaftlern wickeln sich ohne Zutun der Ausgleichskasse ab. Produzent und Käufer melden der Kasse die verkaufte bzw. gekaufte Hopfenmenge, die Qualitätsklasse und den Käufer bzw. Produzenten. Der Produzent erhält im Falle einer Abgabe an die Ausgleichskasse vom Käufer den von der Kasse beschlossenen Selbstkostenpreis und einen Drittel der Preisdifferenz zwischen Selbstkosten und Übernahmepreis. Im Fall eines Zuschusses erhält er vom Käufer den festgestellten Weltmarktpreis und eventuell von der Ausgleichskasse den Zuschuss.

Die Mittel des Ausgleichskassenkontos bilden Bestandteil des Genossenschaftsvermögens. Auf sie kann vom ausscheidenden Genossenschaftler ebensowenig Anspruch erhoben werden wie auf das übrige Genossenschaftsvermögen. Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung und der von dieser bestellte Vorstand und die Kontrollstelle.

Mit der Gründung der Genossenschaft sind die Hopfenproduzenten und die Brauereien, welche willens sind, die Hopfenkultur in der Schweiz durch Abnahme der Ernten zu befürworten, miteinander verbunden worden. Gleichzeitig wurde aber auch die Bedingung verwirklicht, den Hopfenanbau in einem gewissen Ausmass auch in wirtschaftlicher Hinsicht selbsttragend zu machen und einen Staatsinterventionismus von vorneherein auszuschalten. Der Schweizerische Verein für Hopfenforschung hat sein Vermögen gut verwaltet und erhalten. In den Nachkriegsjahren lagen die Hopfenpreise derart hoch, dass die Brauereien, welche für den Schweizer Hopfen den gleichen

Anbau-
entwicklung
nach 1945

Preis wie für sehr gut
bereits Zahlungen im
dass die in der Stamm
anbau verfolgten und
lich falsch aufgezo
Genfersee wegen nich
der gesamte schweize
Jahr entstanden neu
die Abnahme von Sc
mit 22 Gärten auf sie
mittlere Hektarertrag
wurde im Garten Ka
während im gleichen
Hopfen lieferte. Dies
der Pflege der Hopfe
Als die ersten Versu
schaftliche Versuchs
Brauerei A. Hürlimar
in Unterstammheim
Verträge ab. Darnac
stellung der Gerüst
Anleitung in allen b
kommenden Arbeiter
nischen Beratung un
wurde den Versuchs
den übrigen Aufwar
Anschlag gebracht, u
raum von zehn Jahre
verbleiben sollten. Di
rialkosten aller Art g
unterhalten. Die Bra
Hopfen zu einem au
Die Aufzeichnungen
diesem Grunde ist di

⁴ Vgl. Seite 75.

⁵ Die flächenmässige A
Seite 69, dargestellt. D
anbaus sind in den Tab